



Steuerliche Besonderheiten



Streichung der Praxiswertabschreibung

- Fall:
 - Erwerb einer Praxis zu 150 T€
- Bisherige Handhabung:
 - Abschreibung auf 6 Jahre
 - Jährliche Entlastung p.a. 25 T€
 - Steuerersparnis bei Spitzensteuersatz rd. 12,5 T€
=> über die Laufzeit Ersparnis rd. 75 T€



Streichung der Praxiswertabschreibung

- Änderung lt. FG-Rechtsprechung und OFD-Verfügung, danach
- beinhaltet der Praxiswert auch den Wert für die Vertragsarztzulassung, der nicht abnutzbar wäre und somit zur Versagung der Abschreibung führen würde



Streichung der Praxiswertabschreibung

- Ermittlung des Wertes der Vertragsarztzulassung lt. OFD (siehe Verfügung)
 - Ermittlung Gewinnanteil Kassenpatienten und Privatpatienten
 - Aufteilung des Praxiswertes entsprechend der Gewinnanteile auf Kassen- und Privatpatienten
 - 50 % des Anteils des Praxiswertes Kassenpatienten wird der Vertragsarztzulassung zugeordnet.



Streichung der Praxiswertabschreibung

- Fall Fortsetzung:
 - Anteil Kassenpatienten 70 % (Umsatz, Zahl der Patienten und Gewinn)
 - Praxiswertanteil Kassenpatienten $180 \text{ T€} \times 70 \% = 126$, davon 63 T€ nicht mehr abschreibbar
 - Steuernachteil über die Jahre 31,5 T€ ohne Zinseffekt



Streichung der Praxiswertabschreibung

- Empfehlung / Folgen:
 - Weitere Absetzung nach bisheriger Vorgehensweise
 - Aufgreifen in BP und Streichung
 - Einspruch und Aussetzung der Vollziehung
 - Wir sehen gute Chancen, dass Rechtsprechung des FG gekippt wird, da Argumentation / Begründung des FG / Finanzverwaltung nicht rechtssystematisch ist.



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Grundsatz:
 - Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 UStG
 - Hierzu gehören: Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Was ist unter ähnlichen Berufen zu verstehen
 - Dental-Hygieniker, wenn im Auftrag des Zahnarztes tätig
 - Diplom-Oecotrophologen bei therapeutischer Ernährungsberatung, nicht jedoch z.B. bei Beratung von Hotels (dann liegt keine heilkundliche Tätigkeit vor)
 - Heilpädagogen (z.B. ADS, Legasthenie) auf ärztliche Anordnung



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Heil- und Motopädagogen, wenn nach ärztlicher Zuweisung und unter ärztlicher Verantwortung tätig
- Heilpraktiker für Psychotherapie
- Medizinische Fußpflege / Podologen (wichtig hier: qualifizierte Ausbildung)
- Fachbiologen (Zytologie)



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Als nicht ähnlich angesehen werden:
 - Nichtärztliche Logotherapeuten
 - Augenoptiker
 - Fachkosmetiker
 - Familienhelfer
 - Gymnastiklehrer
 - Heilpädagogen (sozialpflegerischer Beruf = > kein Heilberuf)



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Ausnahmen möglich
- Zahlreiche Risiken zu beachten
- USt-pflichtig können sein:
 - Nicht rein medizinisch indizierte, also zur Behandlung / Heilung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung gebotenen ärztliche Leistung, z. B. aus ästhetischen Gründen (Schönheits-Chirurgie)
 - Ggf. ärztliche Maßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung = > nicht Spiraleinlage oder Schwangerschaftsabbruch gemäß Gespräch Bundesverband der Frauenärzte mit BMF am 2.2.2009 = > hier nicht geklärt andere Methoden der Schwangerschaftsverhütung



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Gutachten: Steuerfrei, wenn Hauptziel der Schutz, die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit ist, sonst steuerpflichtig; insbesondere, wenn Ziel des Gutachtens Grundlage einer Entscheidung mit Rechtswirkung ist (z.B. vor Gericht)



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Bsp. Steuerpflichtige Gutachten
 - Blutgruppenuntersuchungen zur Vaterschaftsfeststellung
 - Gutachten über die chemische Zusammensetzung des Wassers
 - Alkohol-Gutachten
 - Gutachten über Berufstauglichkeit, Minderung der Erwerbstätigkeit
 - Betriebsärztliche Leistungen, wenn die medizinische Betreuung nicht im Vordergrund steht z.B. bei Gutachten über Berufstauglichkeit



Arzt / Heilberuf und Umsatzsteuer

- Forensische Gutachten
- Obduktion
- Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder Pflegestufe



Arzt / Heilberuf und Gewerbesteuer

- Grundsätzlich sind die Leistungen eines Arztes oder eines Angehörigen eines anderen Heilberufes selbständige Tätigkeiten und unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- Verkauf von Hilfsmitteln (wie z.B. Kontaktlinsen, Nahrungsergänzungsmitteln, Mundhygienemittel, Kompressionsstrümpfe) führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb



Arzt / Heilberuf und Gewerbesteuer

- Folgen für die Einzelpraxis
 - Getrennte Aufzeichnung und Gewinnermittlung
 - Da in der Regel der Gewinn aus diesen Bereichen unterhalb der Freibeträge liegt => keine große steuerliche Auswirkung
- Folgen für die Gemeinschaftspraxis
 - Abfärbung auf alle Leistungen, d.h. auch die ärztlichen Leistungen werden infiziert
 - Wichtig: strikte Trennung durch z.B. Gründung einer weiteren GBR
 - Nach BFH sind 1,25 % wohl unschädlich, wobei Bezugsgröße offen ist (Umsatz, Gewinn, Anteil an Fallpauschalen ???)



Arzt / Heilberuf und Gewerbesteuer

- Betriebsaufspaltung bei Ärzten:
 - Die Gewerbesteuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Besitzgesellschaft
- Integrierte Versorgungsverträge
 - Fallpauschalen umfassen u.U. gewerbliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten
 - => Infizierung bei Gemeinschaftspraxen möglich, Geringfügigkeitsgrenze 1,25%

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beate Weber
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberater



Meike Wallow
Dipl.-Betriebswirtin





Kontakt

Grebing Wagner Boller & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Schubertstraße 8 b · 35043 Marburg
Tel.-Nr. +49 (0) 6421/4006-0
Fax-Nr. +49 (0) 6421/4006-250
Email: mail@grebing-partner.de

Ziegenhainer Straße 10 b
34576 Homberg/Efze
Tel.-Nr. +49 (0) 5681/994-30
Fax-Nr. +49 (0) 5681/93 00 41
Email: hr@grebing-partner.de

Mittelweg 17 · 07381 Pöbneck
Tel.-Nr. +49 (0) 3647/4107-0
Fax-Nr. +49 (0) 3647/4107-50
Email: pn@grebing-partner.de

Hauptstraße 50
34621 Frielendorf
Tel.-Nr. +49 (0) 5684/9996-0
Fax-Nr. +49 (0) 5684/9996-99